

Allgemeines

- Scheidung ist die **formelle Auflösung der Ehe**
- erfolgt durch **richterliche Entscheidung** mit **Wirkung für die Zukunft**
(§ 1564 BGB)
- kann nur **auf Antrag** eines oder beider Ehegatten geschieden werden
- sie ist mit **Rechtskraft der Entscheidung** aufgelöst (§ 1564 S. 2 BGB)
- *es gilt das FamFG unter Verweisung auf die Vorschriften der ZPO*
(§ 113 FamFG)

Voraussetzung der Scheidung

- eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie **gescheitert** ist
(§ 1565 I 1 BGB)
- sie ist **gescheitert** wenn
 - wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht
 - nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen
 - **§ 1565 I 2 BGB**

= Zerrüttungsprinzip!!

Voraussetzung der Scheidung

- Die Trennung der Ehegatten gilt als wichtigstes Indiz für das Scheitern der Ehe
- Mit ihr sind daher unwiderlegliche Vermutungen verbunden, die zu prüfen sind bevor eine gerichtliche Prüfung des Scheiterns vorgenommen wird

Voraussetzung der Scheidung

- Ehegatte **leben getrennt**, wenn
 - die häusliche Gemeinschaft **nicht (mehr) besteht**
 - § 1567 BGB „Getrenntleben“
 - **Trennung von Bett und Tisch**
 - Getrenntleben innerhalb derselben Wohnung ist möglich – aber getrennte Bereiche
 - gelegentliche Versöhnungsversuche schaden dem Getrenntleben nicht

Voraussetzung der Scheidung

- Ehegatte leben getrennt, wenn
 - **Trennungswille** muss vorliegen
 - min. ein Ehegatte muss nach außen erkennbar zeigen, dass er die häusliche Gemeinschaft ablehnt

Zerrüttungsvermutung

unwiderlegbar

- ✓ **min. 3 Jahre** Getrenntleben
(§§ 1566 II, 1567 BGB)
- ✓ **min. 1 Jahr** Getrenntleben und beide Ehegatten stimmen zu
(§§ 1566 I, 1567 BGB)

keine

- ✓ **min. 1 Jahr** Getrenntleben, aber **kein Einvernehmen der Ehegatten** über Scheidung (gerichtliche Prüfung gem. § 1565 I 2 BGB)
- ✓ **Trennung unter 1 Jahr**, (gerichtliche Prüfung gem. § 1565 I 2 BGB) u. Fortsetzung **unzumutbare Härte für eine Ehegatte** (§ 1565 II BGB)

HärteklauseIn

- Beschleunigung der Scheidung (§ 1565 II BGB)
 - Trennungsjahr kann unterschritten werden, wenn die Fortsetzung der Ehe ein unzumutbare Härte darstellen würde, die durch den anderen Ehegatten verursacht wurde
 - Misshandlung, Bedrohung, schwere Demütigung
 - *Bloße Unstimmigkeit oder Reibereien reichen nicht aus, Rspr. stellt strenge Anforderung an die Anwendung = Einzelfallentscheidung*

Folgen der Scheidung

- ergeben sich aus verschiedenen im BGB verstreuten Vorschriften
- § 1564 S. 2 BGB stellt fest, dass die Ehe ab Rechtskraft des Scheidungsbeschluss (§ 116 II FamFG) aufgelöst

Folgen der Scheidung

- bedeutet die Befreiung von einigen ehelichen Rechten und Pflichten
 - Möglichkeit einer erneuten Heirat
 - Wegfall der Ehewirkung nach §§ 1353 – 1362 BGB
 - eheliche Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB)
 - Ehefrau (§ 1355 BGB)
 - Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit (§ 1356 BGB)
 - Recht zur freien Verfügung über das Vermögen (§§ 1365, 1369 BGB)
 - Ausschluss des Ehegattenerb- und -pflichtteils

Antragsschrift (§§ 133 FamFG, 253 ZPO)

- Bezeichnung der Beteiligten und des Gerichts
- einen bestimmten Antrag und Angaben und über den Gegenstand
 - *Bsp.: Es wird beantragt, die am ... vor dem Standesbeamten des Standesamtes ... zur Registernummer ... geschlossenen Ehe der Beteiligten zu scheiden*
- Begründung des Antrages (z.B. Scheitern der Ehe nach § 1565 I BGB)
- Angabe der Einkommensverhältnisse

Antragsschrift (§§ 133 FamFG, 253 ZPO)

- **Namen** und Geburtsdaten von gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern und Mitteilung deren **gewöhnlichen Aufenthaltes**
- Erklärung, ob die Ehegatten eine Regelung über
 - die elterliche Sorge, den Umgang und die Unterhaltspflicht gegenüber den gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern getroffen haben
 - die durch die Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht, die Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung und am Hausrat getroffen haben

Antragsschrift (§§ 133 FamFG, 253 ZPO)

- Angabe, ob Familiensachen, an denen beide Ehegatten beteiligt sind, anderweitig rechtshängig sind
 - Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder in beglaubigter Kopie beifügen
 - Unterschrift des Verfahrensbevollmächtigten
- Einreichung des Scheidungsantrags muss die Trennungszeit bereits absolviert sein

Anwaltszwang

- Anwaltszwang besteht für die antragstellende Seite (§ 114 I FamFG)
 - gibt Antragsgegner/in nur die Zustimmung zur Scheidung, wird kein Anwalt benötigt (§ 114 IV Nr. 3 FamFG)
 - ansonsten besteht Anwaltszwang (z.B. Rechtsmittelverzicht)
- besondere Vollmacht, die sich auch das Scheidungsverfahren und die Folgesachen beziehen (§ 114 V FamFG)

Zuständigkeiten

- sachlich:
 - AG als Familiengericht (§§ 23a I 1 Nr. 1, 23b GVG)
- funktionell:
 - Richter (§ 3, 14 RPflG)
- örtlich:
 - Rangfolge gem. § 122 FamFG

Rangfolge gem. § 122 FamFG

- **gewöhnliche Aufenthalt** eines Ehegatten mit allen **gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern**
- **gewöhnlicher Aufenthalt** einer der Ehegatten **mit einem Teil der gemeinschaftlichen Kinder**, sofern beim anderen Ehegatten keine gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben
- **letzter gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Ehegatten**, wenn einer der Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit im Bezirk des Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- **gewöhnlicher Aufenthalt des Antragsgegners**
- **gewöhnlicher Aufenthalt des Antragstellers**
- **AG Schöneberg**